Verwaiste und vergriffene Werke

Digitale Medien in Bibliotheken

- die rechtliche Seite -

Fortbildung, Berlin 16./17. April 2015

Harald Müller

INITIATIVE FORTBILDUNG FÜR WISSENSCHAFTLICHE SPEZIALBIBLIOTHEKEN UND VERWANDTE EINRICHTUNGEN e.V.

CC BY NC SA

Einfache Suche | Erweiterte Suche | Suchergebnis | Zwischenablage | Hilfe

SWB-Online Katalog

suchen [und] | Person(Phrase: Nachname, Vorname) [PER] | sortiert nach Relevanz

tisch, cläre

Suchen | Eingabe löschen

nur Zeitschriften/Serien/Datenbanken | nur Online-Ressourcen | Unscharfe Suche

Suchgeschichte | Kurzliste | Vollanzeige | Besitznachweis(e)

Recherche beenden

Ergebnisanalyse

Speichern/ Druckansicht

2 von 2

Ihre Aktion: suchen [und] (Person(Phrase: Nachname, Vorname) [PER]) tisch, cläre

Felder | MARC21 | ISBD | Citavi, Referencemanager (RIS) | Endnote Tagged Format | BibTex-Format | RDF-Format

PPN:	065062914 Zitieren
Titel:	Der wirtschaftliche Sinn der bisherigen Rechtsprechung des deutschen Kartellgerichts / von **Cläre Tisch**
Verfasser:	Tisch, Cläre
Erschienen:	Frankfurt am Main : Klostermann, 1934
Umfang:	92 S.
Schriftenreihe:	Industriewirtschaftliche Untersuchungen ; 1
Sonstige Nummern:	OCLC: 40601015 WorldCat
RVK-Notation:	QR 300 INFO Ähnliche Literatur

Schutzdauer Urheberrecht >>> 70 Jahre nach Tod >>> ???

2 von 2

Am 10. November 1941 wurde Cläre Tisch zusammen mit ihren Schwestern Marie und Gerda, ihrem Schwager Leo Marcus und ihrer Nichte Arnhild Marcus in einer Gruppe von 992 jüdischen Mitbürgern aus Wuppertal, Düsseldorf und Essen in das Ghetto von Minsk deportiert und dort wahrscheinlich 1942 oder 1943 ermordet.

(http://de.wikipedia.org/wiki/Cl%C3%A4re_Tisch)

DNB, Katalog der Deutschen Nationalbiblio...

DEUTSCHE NATIONAL BIBLIOTHEK

- Katalog
  - Einfache Suche
  - Erweiterte Suche
  - Browsen (DDC)
  - Suchverlauf
  - Meine Auswahl
  - Hilfe
- Datenshop
- Mein Konto
- Ablieferung von Netzpublikationen
- Informationsvermittlung

Login

- Über die Deutsche Nationalbibliothek

Link zu diesem Datensatz http://d-nb.info/gnd/119285487
Person Vogel, David
Geschlecht männlich
Andere Namen Fôgel, Dāwid
Vogel, Dāvid
Fogel, Daṿid
Quelle LCAuth
Zeit Lebensdaten: 1891-1944 (Todesjahr ca.)
Land Juden (XY); Österreich (XA-AT)
Weitere Angaben Jüd. Schriftsteller, geb. in Weißrussland, lebte später u.a. in Wien (österr. Staatsbürger) und Paris, in Auschwitz umgekommen
Systematik 12.2p Personen zu Literaturgeschichte (Schriftsteller)
Typ Person (piz)

Link zu diesem Datensatz	http://d-nb.info/945669100
Titel	Das Ende der Tage : Tagebücher und autobiographische Aufzeichnungen 1912 - 1922 und 1941/42 / David Vogel. Mit einem Vorw. von Amir Eshel. Aus dem Hebr. von Ruth Achlama
Person(en)	Vogel, David
Verleger	München ; Leipzig : List
Erscheinungsjahr	1995
Umfang/Format	311 S. ; 22 cm
ISBN/Einband/Preis	3-471-78932-4 Pp. : DM 48.00
Schlagwörter	Vogel, David ; Tagebuch 1912-1922 Vogel, David ; Autobiographie 1939-1942
Sachgruppe(n)	53 Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft ; 63 Geschichte und Historische Hilfswissenschaften

Frankfurt	Signatur: 1995 A 57831 Bereitstellung in Frankfurt
Leipzig	Signatur: 1995 A 57831 Bereitstellung in Leipzig

Fehler auf der Seite.

Digitale Bibliotheken

DIGITAL PUBLIC LIBRARY OF AMERICA

europeana
Judaica Europeana
Jewish contribution to Europe's cultural heritage

Project Gutenberg

gallica
BIBLIOTHÈQUE NUMÉRIQUE

DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK BETA
Kultur und Wissen online

http://www.ovg.nrw.de/service/bibliothek/bibliothek_aussenansicht.jpg

Fragen

- Was bedeutet „sorgfältige Suche“ (UrhG § 61, Absatz 2) konkret bei der Recherche nach einem Autor?
- Muss man die Erben ermitteln, falls der Autor schon verstorben ist (= verwaiste Werke)?
- Gibt es eine zeitliche Grenze, ab wann man auch ohne Zustimmung des Autors den Text veröffentlichen darf?
- Muss auch VG Wort kontaktiert werden oder erübrigt sich dies, wenn wir den Kontakt zum Autor herstellen können?
- Müssen auch die SKD als nutzende Institution die sorgfältige Suche dokumentieren und die geforderten Informationen an das Deutsche Patent- und Markenamt weiterleiten (UrhG § 61a, Abs. 4)?
- Was sollte ein Vertrag/ eine Vereinbarung beinhalten, um entsprechende Verwertungsrechte schon im Vorfeld mit potenziellen Autoren abzuklären?
- Müssen SKD-Autoren genauso ihre Zustimmung für eine Zweitveröffentlichung geben wie externe Autoren?
- Zu verwaisten und vergriffenen Werken
  - wie muß ich nachweisen, dass diese wirklich vergriffen sind?
  - heutzutage gibt es über Internet-Buchhandlungen ein extrem großes Angebot an älterer und gebrauchter Literatur. Ist ein Werk auch dann vergriffen, wenn es noch gebraucht erhältlich ist?
- Darf ein Autor eine vergriffene Dissertation öffentlich zugänglich machen?
- Ein Physikprofessor hat ein Lehrbuch veröffentlicht, dass immer noch verwendet wird, aber vom Verlag nicht mehr nachgedruckt wird, auch nicht auf Wunsch des Autors. Hat der Autor irgendeine Möglichkeit, das Verwertungsrecht (?) zurück zu bekommen, um das Buch z. B. im Uni-Verlag nachdrucken zu lassen?

EUROPEAN COMMISSION
Internal Market and Services DG

Knowledge-based Economy
Copyright

Orphan works

PUBLIC HEARING ON ORPHAN WORKS

Monday, October 26, 2009

Room AB-1B and AB-1D, Albert Borschette Conference Centre, Brussels

9.00 REGISTRATION

9.30 – 10.30 PANEL 1 – ORPHAN WORKS – CHALLENGES AND OPPORTUNITIES

Joanne Yeomans (EBLIDA - European Bureau of Library, Information and Documentation Associations)

Philippe Masseron (CFC - Centre Français du Droit de Copie)

Stuart Dempster (JISC - Joint Information Systems Committee)

Sylvie Fodor (CEPIC - Coordination of European Picture Agencies Press Stock Heritage)

Gerhard Pfennig (EVA – European Visual Artists)

Charlotte Lund Thomsen (IVF – International Video Federation / FIAPF – International Federation of Film Producers Associations)

10.30 – 10.50 COFFEE BREAK

10.50 – 11.30 PANEL 1 – CONTINUED

Verwaiste Werke

27.10.2012 DE L 299/5

RICHTLINIE 2012/28/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 25. Oktober 2012

über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke

(Text von Bedeutung für den EWR)

Inhalt

1. Definitionen:
   - Verwaiste Werke
   - Institutionen
   - Objekte
2. (Sorgfältige Suche)
3. Zulässige Nutzungen
4. EU weite Anerkennung

Diese Richt er gesetzlichen Regelu und deren Folgen in B zulässigen Formen der en Werkes oder Tonträ

(4) Diese Richt entwickelte spezifische sendigitalisierung, wie enen Werke", unberü en die Besonderheite halten und der verschi n Konsens der maßgeb ser Ansatz wurde auch von Vertretern eur Verlegern und Verwe n und von der Kommission bezeugten Absichtserklärung über die Grundprinzipien der Digitalisierung und der Bereitstellung vergriffener Werke verfolgt. Diese Richtlinie lässt diese Absichtserklärung unberührt, in der die Mitglied-

gen und Museen sowie Archive, im Bereich des Film- oder Tonerbes tätige Einrichtungen und öffentlich-recht-

RICHTLINIE 2012/28/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 25. Oktober 2012

über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinie betrifft **bestimmte Formen der Nutzung** verwaister Werke durch öffentlich zugängliche **Bibliotheken**, Bildungseinrichtungen und **Museen** sowie **Archive**, im Bereich des Film- oder Tonerbes tätige Einrichtungen und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, die in den Mitgliedstaaten ihren Sitz haben, um die Ziele im Zusammenhang mit ihren im Gemeinwohl liegenden Aufgaben zu erreichen.

(2) Gegenstand dieser Richtlinie sind:

a) Werke, die in Form von **Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften** oder in sonstiger Schriftform veröffentlicht wurden und die in Sammlungen **öffentlich zugänglicher** Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen sowie in den Sammlungen von Archiven oder im Bereich des Film- oder Tonerbes tätigen Einrichtungen enthalten sind,

b) Film- oder audiovisuelle Werke und Tonträger, die in den Sammlungen von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen sowie in den Sammlungen von Archiven oder Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes enthaltenen Einrichtungen enthalten sind, und ...

RICHTLINIE 2012/28/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 25. Oktober 2012

über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke

Artikel 2

Verwaiste Werke

(1) Ein Werk oder Tonträger gilt als verwaistes Werk, wenn **keiner** der Rechteinhaber dieses Werks oder Tonträgers **ermittelt** ist oder, selbst wenn einer oder mehrere von ihnen ermittelt sind, **keiner ausfindig** gemacht worden ist, obwohl eine **sorgfältige Suche** nach den Rechteinhabern gemäß Artikel 3 durchgeführt und dokumentiert worden ist.

(2) …

Artikel 5

Ende des Status als verwaistes Werk

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Inhaber der Rechte an einem als verwaist qualifizierten Werk oder Tonträger jederzeit die Möglichkeit hat, in Bezug auf seine Rechte den Status als verwaistes Werk zu beenden.

RICHTLINIE 2012/28/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 25. Oktober 2012

über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke

Artikel 3

Sorgfältige Suche

(1) Zur Feststellung, ob ein Werk oder Tonträger ein verwaistes Werk ist, sorgen die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen dafür, dass eine sorgfältige Suche nach jedem einzelnen Werk oder sonstigen Schutzgegenstand durch Konsultation der für die betreffende Kategorie des Werks und sonstigen Schutzgegenstands geeigneten Quellen nach Treu und Glauben durchgeführt wird. Die sorgfältige Suche wird vor der Nutzung des Werks oder Tonträgers durchgeführt.

(2) Welche Quellen für die einzelnen Kategorien der betreffenden Werke oder Tonträger geeignet sind, wird von jedem Mitgliedstaat in Absprache mit den Rechteinhabern und den Nutzern bestimmt; sie schließen mindestens die im Anhang aufgeführten relevanten Quellen ein.

(3) Eine sorgfältige Suche wird in dem Mitgliedstaat durchgeführt, in dem das Werk zuerst veröffentlicht oder, wenn es nicht veröffentlicht wurde, zuerst gesendet wurde, außer im Falle von Film- oder audiovisuellen Werken, deren Hersteller seine Hauptniederlassung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat hat. In diesem Fall wird die sorgfältige Suche in dem Mitgliedstaat seiner Hauptniederlassung oder seines gewöhnlichen Aufenthalts durchgeführt.

In dem in Artikel 1 Absatz 3 genannten Fall wird die sorgfältige Suche in dem Mitgliedstaat durchgeführt, in dem die Einrichtung, die das Werk oder den Tonträger mit Zustimmung des Rechteinhabers der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat, ihren Sitz hat.

(4) Wenn es Hinweise darauf gibt, dass relevante Informationen zu Rechteinhabern in anderen Ländern gefunden werden können, sind auch verfügbare Informationsquellen in diesen anderen Ländern zu konsultieren.

(5) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen ihre sorgfältigen Suchen dokumentieren und dass diese Einrichtungen die folgenden Informationen an die zuständigen nationalen Behörden weiterleiten:

a) die Ergebnisse der sorgfältigen Suchen, die die Einrichtungen durchgeführt haben und die zu der Schlussfolgerung geführt haben, dass ein Werk oder ein Tonträger als verwaistes Werk zu betrachten ist;

b) die Art der Nutzung des verwaisten Werkes durch die Einrichtung gemäß dieser Richtlinie;

c) jede gemäß Artikel 5 erfolgende Änderung des Status von Werken und Tonträgern, die die Einrichtung nutzt, als verwaiste Werke;

d) die jeweiligen Kontaktangaben der betreffenden Einrichtung.

(6) …

RICHTLINIE 2012/28/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 25. Oktober 2012

über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke

Artikel 6

Zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke

(1) Die Mitgliedstaaten sehen Ausnahmen oder Beschränkungen in Bezug auf die Rechte auf Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung gemäß den Artikeln 2 bzw. 3 der Richtlinie 2001/29/EG vor, um sicherzustellen, dass es den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen gestattet ist, in ihren Sammlungen enthaltene verwaiste Werke auf folgende Weise zu nutzen:

a) **öffentliche Zugänglichmachung** des verwaisten Werks im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 2001/29/EG;

b) **Vervielfältigung** im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 2001/29/EG zum Zweck der Digitalisierung, Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Bewahrung oder Restaurierung.

(2) Die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen nutzen ein verwaistes Werk gemäß Absatz 1 dieses Artikels nur, um Ziele im Zusammenhang mit ihren im **Gemeinwohl** liegenden Aufgaben zu verfolgen, insbesondere die Bewahrung, die Restaurierung sowie die Bereitstellung des kulturellen und bildungspolitischen Zwecken dienenden Zugangs zu Werken und Tonträgern, die in ihrer Sammlung enthalten sind. Die Einrichtungen dürfen bei einer solchen Nutzung ausschließlich zur Deckung ihrer Kosten für die Digitalisierung verwaister Werke und ihre öffentliche Zugänglichmachung Einnahmen erwirtschaften. …

Öffentliche Zugänglichmachung

§ 19 a UrhG

Das Re

Werk d

zugäng

INTERNET

Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

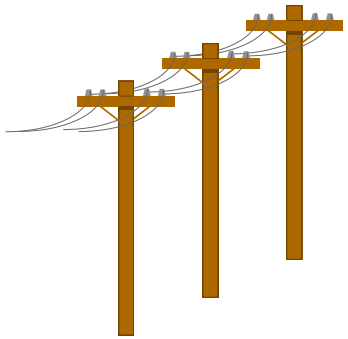

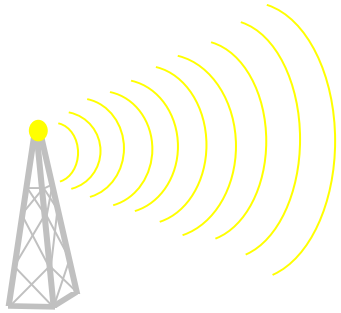

RICHTLINIE 2012/28/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 25. Oktober 2012

über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke

Artikel 4

Gegenseitige Anerkennung des Status als verwaistes Werk

Ein Werk oder Tonträger, das bzw. der nach Artikel 2 in einem Mitgliedstaat als verwaistes Werk gilt, gilt in **allen Mitgliedstaaten** als verwaistes Werk. Dieses Werk oder dieser Tonträger kann entsprechend der Vorgaben dieser Richtlinie in allen Mitgliedstaaten **genutzt** werden und es kann auf diese **zugegriffen** werden. Dies gilt auch für die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Werke und Tonträger, soweit die Rechte von nicht ermittelten oder nicht ausfindig gemachten Rechteinhabern betroffen sind.

Gesetz zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes[1]

Vom 1. Oktober 2013

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3714) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe zu § 61 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:
      „§ 61 Verwaiste Werke
      § 61a Sorgfältige Suche und Dokumentationspflichten
      § 61b Beendigung der Nutzung und Vergütungspflicht der nutzenden Institution
      § 61c Nutzung verwaister Werke durch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten“.
   b) Nach der Angabe zu § 137m wird folgende Angabe eingefügt:
      „§ 137n Übergangsregelung aus Anlass der Umsetzung der Richtlinie 2012/28/EU“.
   c) Folgende Angabe wird angefügt:
      „Anlage (zu § 61a)“.
2. § 38 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Vervielfältigung und Verbreitung“ durch die Wörter „Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung“ ersetzt.
   b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „vervielfältigen und verbreiten“ durch die Wörter „vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen“ ersetzt.
   c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
      „(4) Der Urheber eines wissenschaftlichen Beitrags, der im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen ist, hat auch dann, wenn er dem Verleger oder Herausgeber ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt hat, das Recht, den Beitrag nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung in der akzeptierten Manuskriptversion öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient. Die Quelle der Erstveröffentlichung ist anzugeben. Eine zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam.“
3. § 61 wird durch die folgenden §§ 61 bis 61c ersetzt:

„§ 61

Verwaiste Werke

(1) Zulässig sind die Vervielfältigung und die öffentliche Zugänglichmachung verwaister Werke nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5.

(2) Verwaiste Werke im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Werke und sonstige Schutzgegenstände in Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Schriften,
2. Filmwerke sowie Bildträger und Bild- und Tonträger, auf denen Filmwerke aufgenommen sind, und
3. Tonträger

aus Sammlungen (Bestandsinhalte) von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archiven sowie von Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes, wenn diese Bestandsinhalte bereits veröffentlicht worden sind, deren Rechtsinhaber auch durch eine sorgfältige Suche nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnte.

(3) Gibt es mehrere Rechtsinhaber eines Bestandsinhalts, kann dieser auch dann vervielfältigt und öffentlich zugänglich gemacht werden, wenn selbst nach sorgfältiger Suche nicht alle Rechtsinhaber festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnten, aber von den bekannten Rechtsinhabern die Erlaubnis zur Nutzung eingeholt worden ist.

(4) Bestandsinhalte, die nicht erschienen sind oder nicht gesendet wurden, dürfen durch die jeweilige in Absatz 2 genannte Institution genutzt werden, wenn die Bestandsinhalte von ihr bereits mit Erlaubnis des Rechtsinhabers der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden und sofern nach Treu und Glauben anzunehmen ist, dass der Rechtsinhaber in die Nutzung nach Absatz 1 einwilligen würde.

(5) Die Vervielfältigung und die öffentliche Zugänglichmachung durch die in Absatz 2 genannten Institutionen sind nur zulässig, wenn die Institutionen zur Erfüllung ihrer im Gemeinwohl liegenden Aufgaben handeln, insbesondere wenn sie Bestandsinhalte bewahren und restaurieren und den Zugang zu ihren Sammlungen eröffnen, sofern dies kulturellen und bildungspolitischen Zwecken dient.

Ergänzungen im Urheberrechtsgesetz

§ 61 (neu) Verwaiste Werke

§ 61a (neu) Sorgfältige Suche und Dokumentationspflichten

§ 61b (neu) Beendigung der Nutzung und Vergütungspflicht der nutzenden Institution

§ 61c (neu) Nutzung verwaister Werke durch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten

§ 137n (neu) Übergangsregelung aus Anlass der Umsetzung der Richtlinie 2012/28/EU

Anlage (zu § 61a) (neu) Quellen einer sorgfältigen Suche

§ 61 UrhG Verwaiste Werke

(1) Zulässig sind die **Vervielfältigung** und die **öffentliche Zugänglichmachung** verwaister Werke nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5.

(2) Verwaiste Werke im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Werke und sonstige Schutzgegenstände in Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Schriften,

2. Filmwerke sowie Bildträger und Bild- und Tonträger, auf denen Filmwerke aufgenommen sind, und

3. Tonträger

aus Sammlungen (Bestandsinhalte) von **öffentlich zugänglichen Bibliotheken**, Bildungseinrichtungen, Museen, Archiven sowie von Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes, wenn diese Bestandsinhalte bereits veröffentlicht worden sind, deren Rechtsinhaber auch durch eine sorgfältige Suche **nicht festgestellt** oder **ausfindig** gemacht werden konnte.

(3) Gibt es mehrere Rechtsinhaber eines Bestandsinhalts, kann dieser auch dann vervielfältigt und öffentlich zugänglich gemacht werden, wenn selbst nach sorgfältiger Suche nicht alle Rechtsinhaber festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnten, aber von den bekannten Rechtsinhabern die Erlaubnis zur Nutzung eingeholt worden ist.

(4) ...

(5) Die Vervielfältigung und die öffentliche Zugänglichmachung durch die in Absatz 2 genannten Institutionen sind nur zulässig, wenn die Institutionen zur Erfüllung ihrer **im Gemeinwohl** liegenden Aufgaben handeln, insbesondere wenn sie Bestandsinhalte bewahren und restaurieren und den Zugang zu ihren Sammlungen eröffnen, sofern dies kulturellen und bildungspolitischen Zwecken dient. Die Institutionen dürfen für den Zugang zu den genutzten verwaisten Werken ein Entgelt verlangen, das die Kosten der Digitalisierung und der öffentlichen Zugänglichmachung deckt.

Quellen einer sorgfältigen Suche

Anlage
(zu § 61a)

Quellen einer sorgfältigen Suche

1. für veröffentlichte Bücher:

   a) der Katalog der Deutschen Nationalbibliothek sowie die von Bibliotheken und anderen Institutionen geführten Bibliothekskataloge und Schlagwortlisten;

   b) Informationen der Verleger- und Autorenverbände, insbesondere das Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB);

   c) bestehende Datenbanken und Verzeichnisse, WATCH (Writers, Artists and their Copyright Holders), die ISBN (International Standard Book Number);

   d) die Datenbanken der entsprechenden Verwertungsgesellschaften, insbesondere der mit der Wahrnehmung von Vervielfältigungsrechten betrauten Verwertungsgesellschaften wie die Datenbank der VG Wort;

   e) Quellen, die mehrere Datenbanken und Verzeichnisse zusammenfassen, einschließlich der Gemeinsamen Normdatei (GND), VIAF (Virtual International Authority Files) und ARROW (Accessible Registries of Rights Information and Orphan Works);

2. für Zeitungen, Zeitschriften, Fachzeitschriften und Periodika:

   a) das deutsche ISSN (International Standard Serial Number) – Zentrum für regelmäßige Veröffentlichungen;

   b) Indexe und Kataloge von Bibliotheksbeständen und -sammlungen, insbesondere der Katalog der Deutschen Nationalbibliothek sowie die Zeitschriftendatenbank (ZDB);

   c) Depots amtlich hinterlegter Pflichtexemplare;

   d) Verlegerverbände und Autoren- und Journalistenverbände, insbesondere das Verzeichnis lieferbarer Zeitschriften (VLZ), das Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB), Banger Online, STAMM und pressekatalog.de;

   e) die Datenbanken der entsprechenden Verwertungsgesellschaften, einschließlich der mit der Wahrnehmung von Vervielfältigungsrechten betrauten Verwertungsgesellschaften, insbesondere die Datenbank der VG Wort;

3. für visuelle Werke, einschließlich Werken der bildenden Künste, Fotografien, Illustrationen, Design- und Architekturwerken, sowie für deren Entwürfe und für sonstige derartige Werke, die in Büchern, Zeitschriften, Zeitungen und Magazinen oder anderen Werken enthalten sind:

   a)…;

5. für unveröffentlichte Bestandsinhalte:

   a) aktuelle und ursprüngliche Eigentümer des Werkstücks;

   b) nationale Nachlassverzeichnisse (Zentrale Datenbank Nachlässe und Kalliope);

   c) Findbücher der nationalen Archive;

   d) Bestandsverzeichnisse von Museen;

   e) Auskunftsdateien und Telefonbücher.

Figure 1: Proposal for rights clearance on orphan and out-of-print works

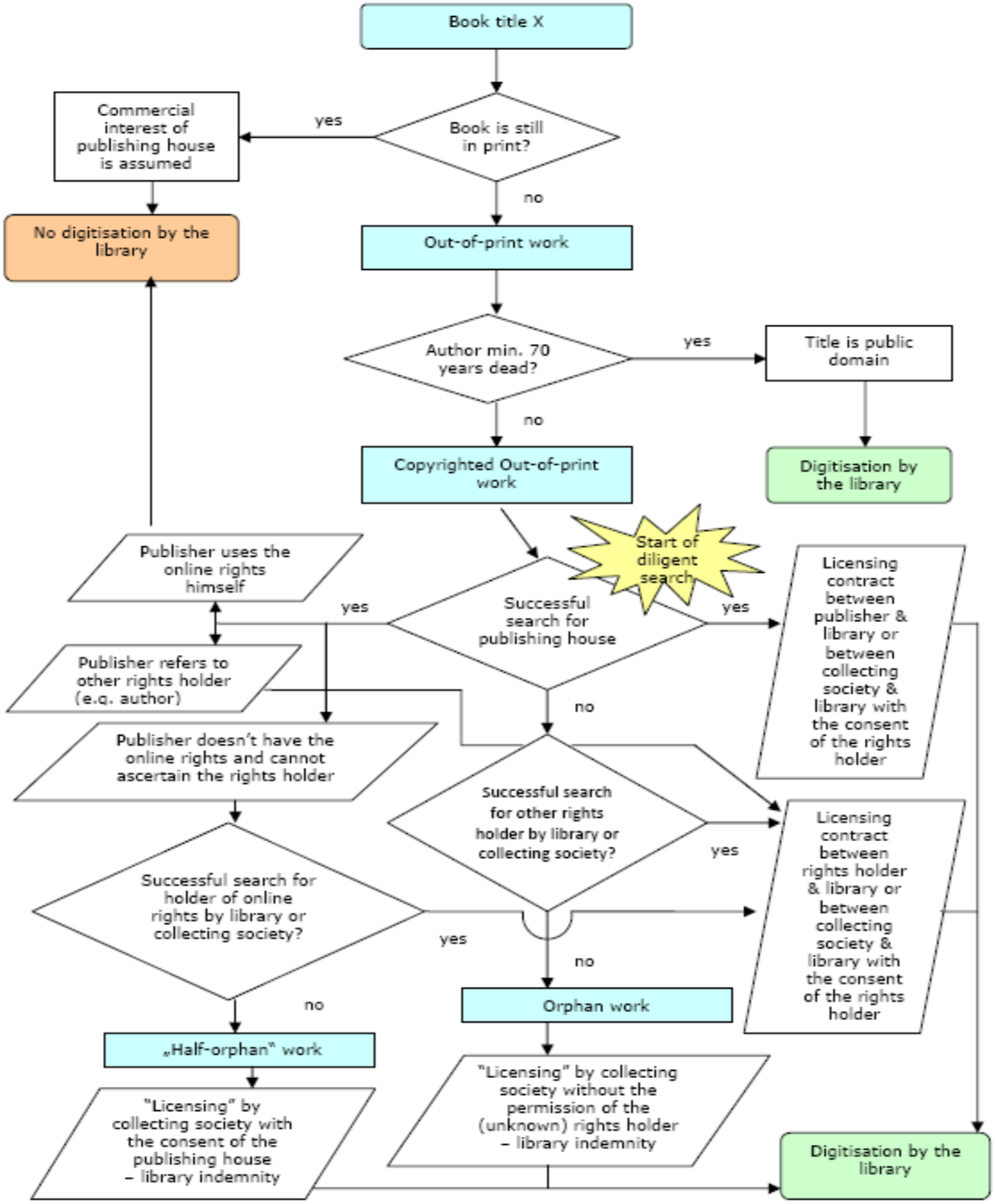

Source: Deutsche Nationalbibliothek / VG Wort / Börsenverein des Deutschen Buchhandels

(Handschriftlicher) Nachlass

- Manuskripte
- Persönliche Dokumente
- Briefwechsel
- Bilder
- Filme
- Tonaufnahmen

- **Unterscheide:**
  - Veröffentlicht / nicht veröffentlicht
  - Nachlasser / Dritte Person

Unveröffentlichte Werke

§ 61 Verwaiste Werke

...

(4) Bestandsinhalte, die **nicht veröffentlicht** worden sind, dürfen durch die jeweilige in Absatz 2 genannte Institution genutzt werden, wenn die Bestandsinhalte von ihr bereits mit Erlaubnis des Rechtsinhabers ausgestellt oder verliehen wurden und sofern nach Treu und Glauben anzunehmen ist, dass der Rechtsinhaber in die Nutzung nach Absatz 1 einwilligen würde

Zusammenfassung

- Geltendes Urheberrecht stellte Bibliotheken bei Digitalisierungsprojekten vor große Probleme
- Früher: Diskriminierung digitaler Bibliotheken
- Verantwortung immer bei Bibliothek **(Prozesse!!)**
- **ABER**: es gibt Licht am Ende des Tunnels
  - EU Richtlinie Verwaiste Werke 2012
  - Regelung Urheberrechtsgesetz 2014

- Hauptproblem für Bibliotheken: **Sorgfältige Suche**

2 Vergriffene Werke

Memorandum of Understanding

Key Principles on the Digitisation and Making Available of Out-of-Commerce Works

Whereas:

(1) The scope of these principles are books and journals which have been published for the first time in the country where the Agreement is requested, and are to be digitised and made available by publicly accessible cultural institutions as contained within Art 5.2 (c) of the European Union Directive 2001/29/EC[1].

(2) "Agreement" for the purpose of this document, means a written understanding that leads to a collective licensing scheme. This is without prejudice to individual agreements with the rightholders.

(3) For the purpose of this document "rightholders" refer to authors of literary and artistic works and publishers.

(4) Considering that the large-scale digitisation and making available of Europe's cultural heritage contained in the collections of publicly accessible cultural institutions is in the public interest as well as in the interest of the cultural and creative sector.

(5) Being aware that the creation of such "digital libraries" has to respect the moral rights of the authors, as well as the intellectual property rights of authors and their assignees.

(6) Recognising that the rightholders shall always have the first option to digitise and make available an out-of-commerce work.

(7) Recommending that the Agreement covers embedded images in literary works, whilst having regard to the fact that efficient electronic identification of images is not yet developed.

(8) Recommending that embedded images are dealt with within the same Agreement

Neu im:
Urheberrechtswahrnehmungsgesetz

§ 13d UrhWahrnG Vergriffene Werke

(1) Es wird vermutet, dass eine **Verwertungsgesellschaft**, die Rechte der Vervielfältigung (§ 16 des Urheberrechts-gesetzes) und der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a des Urheberrechtsgesetzes) an vergriffenen Werken wahrnimmt, berechtigt ist, für ihren Tätigkeitsbereich Dritten diese Rechte auch an Werken derjenigen Rechtsinhaber einzuräumen, die die Verwertungsgesellschaft nicht mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt haben, wenn

1. es sich um **vergriffene Werke** handelt, die **vor dem 1. Januar 1966** in Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften oder in anderen Schriften veröffentlicht wurden,

2. sich die Werke im Bestand von **öffentlich zugänglichen Bibliotheken**, Bildungseinrichtungen, Museen, Archiven und von im Bereich des Film- oder Tonerbes tätigen Einrichtungen befinden,

3. die Vervielfältigung und die öffentliche Zugänglichmachung nicht gewerblichen Zwecken dient,

4. die Werke auf Antrag der Verwertungsgesellschaft in das Register vergriffener Werke (§ 13e) eingetragen worden sind und

5. die Rechtsinhaber nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung der Eintragung gegenüber dem Register ihren Widerspruch gegen die beabsichtigte Wahrnehmung ihrer Rechte durch die Verwertungsgesellschaft erklärt haben.

(2) Nimmt mehr als eine Verwertungsgesellschaft die Rechte gemäß Absatz 1 wahr, so gilt die Vermutung nach Absatz 1 nur, wenn die Rechte von allen Verwertungsgesellschaften gemeinsam wahrgenommen werden.

(3) Soweit die Verwertungsgesellschaft Zahlungen auch für Rechtsinhaber erhält, die die Verwertungsgesellschaft nicht mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt haben, hat sie den zur Zahlung Verpflichteten von Ansprüchen dieser Rechtsinhaber freizustellen.

Neu im:
Urheberrechtswahrnehmungsgesetz

§ 13e UrhWahrnG Register vergriffener Werke

(1) Das Register vergriffener Werke wird beim **Deutschen Patent- und Markenamt** geführt. Das Register enthält die folgenden Angaben:

1. Titel des Werkes,
2. Bezeichnung des Urhebers,
3. Verlag, von dem das Werk veröffentlicht worden ist,
4. Datum der Veröffentlichung des Werkes,
5. Bezeichnung der Verwertungsgesellschaft, die den Antrag nach § 13d Absatz 1 Nummer 4 gestellt hat und
6. Angabe, ob der Rechtsinhaber der Wahrnehmung seiner Rechte durch die Verwertungsgesellschaft widersprochen hat.

(2) …

Rahmenvertrag zur Nutzung von vergriffenen Werken in Büchern

Die Bundesrepublik Deutschland
und
das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen,

im Folgenden: „die Länder"

vertreten durch den Vorsitzenden der Kommission „Bibliothekstantieme" der Kultusministerkonferenz, Herrn Staatsrat Gerd-Rüdiger Kück, Sekretariat der KMK, Graurheindorfer Str. 157, 53117 Bonn,

einerseits und

die Verwertungsgesellschaften

Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT), vertreten durch die geschäftsführenden Vorstände, Herrn Rainer Just und Herrn Dr. Robert Staats, Untere Weidenstr. 5, 81543 München

sowie

Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst (VG Bild-Kunst), vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand, Herrn Dr. Urban Pappi, Weberstr. 61, 53113 Bonn

im Folgenden: „die Verwertungsgesellschaften"

andererseits

Für die Länder und den Bund

Bremen, den 16.12.2014

Gerd-Rüdiger Kück

Für die Verwertungsgesellschaft WORT

München, den 22.12.2014

Dr. Robert Staats

Rainer Just

Für die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst

Bonn, den 21.01.2015

Dr. Urban Pappi

Franke Ancker

Definitionen

§ 1

Vergriffene Werke

(1) Vergriffene Werke im Sinne des Vertrages sind Werke, die nicht mehr lieferbar sind und vor dem 1. Januar 1966 in Deutschland in Büchern veröffentlicht wurden.

(2) Dieser Vertrag erfasst nur vergriffene Werke, die in den Tätigkeitsbereich der Verwertungsgesellschaften fallen. Der Tätigkeitsbereich der VG WORT umfasst Schriftwerke (Texte), der Tätigkeitsbereich der VG Bild-Kunst umfasst Werke der bildenden Künste (Illustrationen) und Lichtbildwerke (Fotografien).

(3) Vergriffene Fachzeitschriften, Zeitungen und Zeitschriften (Periodika) sowie Werke der Musik (Noten) sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Urheberrechtswahrnehmungsgesetz ergänzt durch Rahmenvertrag

- In Kraft seit: 1. April 2014
- Keine **gesetzliche** Definition von **„vergriffen“**
- Vergütung je Buch erschienen:
  - bis 1920 5 Euro
  - 1921 bis 1945 10 Euro
  - 1946 bis 1965 15 Euro

Fragen

- Was bedeutet „sorgfältige Suche“ (UrhG § 61, Absatz 2) konkret bei der Recherche nach einem Autor?
- Muss man die Erben ermitteln, falls der Autor schon verstorben ist (= verwaiste Werke)?
- Gibt es eine zeitliche Grenze, ab wann man auch ohne Zustimmung des Autors den Text veröffentlichen darf?
- Muss auch VG Wort kontaktiert werden oder erübrigt sich dies, wenn wir den Kontakt zum Autor herstellen können?
- Müssen auch die SKD als nutzende Institution die sorgfältige Suche dokumentieren und die geforderten Informationen an das Deutsche Patent- und Markenamt weiterleiten (UrhG § 61a, Abs. 4)?
- Was sollte ein Vertrag/ eine Vereinbarung beinhalten, um entsprechende Verwertungsrechte schon im Vorfeld mit potenziellen Autoren abzuklären?
- Müssen SKD-Autoren genauso ihre Zustimmung für eine Zweitveröffentlichung geben wie externe Autoren?
- Zu verwaisten und vergriffenen Werken
  - wie muß ich nachweisen, dass diese wirklich vergriffen sind?
  - heutzutage gibt es über Internet-Buchhandlungen ein extrem großes Angebot an älterer und gebrauchter Literatur. Ist ein Werk auch dann vergriffen, wenn es noch gebraucht erhältlich ist?
- Darf ein Autor eine vergriffene Dissertation öffentlich zugänglich machen?
- Ein Physikprofessor hat ein Lehrbuch veröffentlicht, dass immer noch verwendet wird, aber vom Verlag nicht mehr nachgedruckt wird, auch nicht auf Wunsch des Autors. Hat der Autor irgendeine Möglichkeit, das Verwertungsrecht (?) zurück zu bekommen, um das Buch z. B. im Uni-Verlag nachdrucken zu lassen?

Sorgfältige Suche?
Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !